



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Annette Karl SPD**
vom 08.08.2018

Verfüllung von Gruben und Brüchen

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie viele Trockengewinnungsstellen wurden seit 2001 genehmigt (bitte aufgelistet nach Jahr und Regierungsbezirk)?
2. Bei wie vielen der genehmigten Trockenverfüllungen handelt es sich um Vollverfüllungen?
3. Wie viel potenzieller Verfüllraum wird in Trockengewinnungsstellen nicht verfüllt?
4. Bei wie vielen der genehmigten Nassverfüllungen handelt es sich um Vollverfüllungen mit Fremdmaterial (bitte aufgelistet nach Jahr und Regierungsbezirk)?
5. Wie viel potenzieller Verfüllraum wird in Nassgewinnungsstellen nicht verfüllt?
6. Welche Gründe des öffentlichen Interesses wurden für die Genehmigung von Vollverfüllungen in den jeweiligen Regierungsbezirken herangezogen?

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Energie und Technologie sowie dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
vom 07.09.2018

Vorbemerkung:

Anfang 2018 wurde zur Beantwortung von insgesamt vier Landtagsanfragen (Drs. 17/21685, 17/21686, 17/21688, 17/21689) zum Thema „Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauten“ eine umfangreiche Datenerhebung bei den Kreisverwaltungsbehörden und Bergämtern durchgeführt. Weitere Daten liegen dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) nicht vor.

1. Wie viele Trockengewinnungsstellen wurden seit 2001 genehmigt (bitte aufgelistet nach Jahr und Regierungsbezirk)?

Die Daten liegen der Staatsregierung nicht vor. Die Zusammenstellung der Daten ist aufwendig und innerhalb der vorgegebenen Frist nicht möglich.

2. Bei wie vielen der genehmigten Trockenverfüllungen handelt es sich um Vollverfüllungen?

Hinsichtlich der Anzahl der seit 2001 genehmigten Trockenverfüllungen wird auf die Antwort der Staatsregierung zu der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Annette Karl (SPD) vom 07.12.2017, Tabelle 1 (Drs. 17/21688) verwiesen. Bei der Verfüllung von Gruben handelt es sich in der Regel um Verfüllungen mit dem Ziel der Wiederherstellung des Ausgangsgeländenniveaus. Aus hydrogeologischen Gründen, aus Gründen des Naturschutzes oder aufgrund der Anforderungen wegen der beabsichtigten Nachfolgenutzung muss die Geländegestalt jedoch fast immer – mindestens geringfügig – umgestaltet werden, wodurch Volumendefizite fast unvermeidlich sind. Einige Abbaunternehmen haben zudem generell entschieden, dass ihre Abbaustellen nicht mit Fremdmaterial verfüllt werden. Die genaue Anzahl der weitgehenden bzw. Vollverfüllungen liegt der Staatsregierung nicht vor.

3. Wie viel potenzieller Verfüllraum wird in Trocken-gewinnungsstellen nicht verfüllt?

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Informationen vor (siehe auch Antwort zu Frage 2). Volumenberechnungen für Gruben und Tagebaue erfordern aufwendige Vermessungen und werden nur ausnahmsweise durchgeführt. Der potenzielle Verfüllraum lässt sich daher auch nicht kurzfristig erheben.

4. Bei wie vielen der genehmigten Nassverfüllungen handelt es sich um Vollverfüllungen mit Fremdmaterial (bitte aufgelistet nach Jahr und Regierungsbezirk)?

Hinsichtlich der Anzahl der seit 2001 genehmigten Nassverfüllungen mit Fremdmaterial wird auf die Antwort der Staatsregierung zu der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Annette Karl (SPD) vom 07.12.2017, Tabelle 4 (Drs. 17/21688), verwiesen. Abhängig von der Folgenutzung (z. B. Landwirtschaft, Badeseesee, Feuchtbiotop) werden sowohl Voll- als auch Teilverfüllungen (z. B. zur Ufergestaltung) genehmigt. Die genaue Anzahl der Vollverfüllungen liegt der Staatsregierung nicht vor.

5. Wie viel potenzieller Verfüllraum wird in Nassgewinnungsstellen nicht verfüllt?

Gem. der Vereinbarung (Eckpunktepapier) zwischen dem damaligen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen und dem Bayerischen Industrieverband Steine und Erden e.V. vom 21.06.2001 im Rahmen des Umweltpakts Bayern sollen nasse Gruben und Brüche aus Gründen des Grundwasserschutzes grundsätzlich nicht

mehr verfüllt werden; ausgenommen davon ist der Einbau von unbedenklichem Material aus dem örtlichen Abbau. Eine ausnahmsweise Verfüllung von nassen Gruben und Brüchen mit Fremdmaterial kann nur genehmigt werden, wenn der Grundwasserschutz gewahrt bleibt und die Verfüllung aus Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist. Genaue Zahlen liegen der Staatsregierung hierzu nicht vor.

6. Welche Gründe des öffentlichen Interesses wurden für die Genehmigung von Vollverfüllungen in den jeweiligen Regierungsbezirken herangezogen?

Hinsichtlich der Anzahl der seit 2001 genehmigten Nassverfüllungen mit Fremdmaterial wird auf die Antwort der Staatsregierung zu der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Annette Karl (SPD) vom 07.12.2017, Tabelle 4 (Drs. 17/21688), verwiesen. Bei der damaligen Abfrage wurde aufgrund der Fragestellung nicht zwischen Voll- und Teilverfüllungen differenziert. Bezüglich der Gründe des öffentlichen Interesses für die Genehmigung von Vollverfüllungen ist somit auf Basis der vorliegenden Daten keine dezidierte Aussage möglich.